

Rote Roben, weiße Westen?

Die nationalsozialistische Vergangenheit von Richtern des Bundesverfassungsgerichts

Von Fabian Michl

Das Bundesverfassungsgericht hat Anfang des Jahres beschlossen, die Verflechtungen seiner ersten Richtergeneration mit dem nationalsozialistischen Regime erforschen zu lassen. Die Beschäftigung mit der politischen Vergangenheit der Richterschaft des höchsten deutschen Gerichts ist überfällig. Denn bis heute hält sich der Mythos vom "unbelasteten" Gericht, das gerade angesichts der "sauberen" Lebensläufe seiner Richterinnen und Richter einen Neuanfang in der deutschen Justiz markierte und daher mit einem hohen moralischen Anspruch gegenüber Gesetzgeber, Verwaltung, vor allem aber den anderen Gerichten auftreten konnte, bei denen personelle Kontinuitäten allgegenwärtig waren. Doch auch am Bundesverfassungsgericht steckte nicht unter jeder roten Robe eine weiße Weste.

Das Bild des politisch unbelasteten Gerichts bekam erste Risse, als in den sechziger Jahren das Vorleben des einflussreichen Richters Willi Geiger (1909-1994) bekannt wurde. Als Staatsanwalt am Sondergericht Bamberg hatte Geiger in mehreren Fällen die Verhängung und Vollstreckung von Todesurteilen erwirkt. Sein Vorgesetzter lobte in einer Beurteilung Geiger für seinen "klaren, wirkungsvollen (!) und geschickten Vortrag" als Vertreter der Anklage. Schon zuvor hatte sich der "furchtbare Jurist" (Ingo Müller), der Mitglied in NSDAP und SA war, ganz als regimetreuer "Rechtswahrer" in Stellung gebracht. Seine Dissertation über die "Rechtsstellung des Schriftleiters" (1941) leitete er mit einem Goebbels-Zitat über die "absolute Überschätzung" der Meinungsfreiheit ein und ließ auch sonst keinen Zweifel daran, dass er die "Lösung" des "Problems" der "vom nationalen und völkischen Interesse" losgelösten Meinung durch das NS-Presserecht begrüßte. Mit einem Schlag hätten die neuen Vorschriften den "übermächtigen, volksschädigenden und kulturverletzenden Einfluss der jüdischen Rasse auf dem Gebiet der Presse beseitigt" und "der Tätigkeit einer Reihe sog. ‚prominenter Journalisten‘, die ‚in Presse machten‘, einem Bernhard, einem Kerr u. a. ein Ende gesetzt". Gemeint waren Georg Bernhard und Alfred Kerr, die sich wegen ihrer jüdischen Abstammung und ihres entschiedenen Eintretens für die Demokratie im besonderen Maße der nationalsozialistischen Hetze und Verfolgung ausgesetzt sahen.

Lange galt Willi Geiger als Ausnahme, die nur die Regel des unbelasteten Gerichts bestätigte. Immerhin waren unter den ersten Karlsruher Richtern eine Reihe von Persönlichkeiten, die selbst unter dem NS-Regime zu leiden gehabt hatten; der wegen seiner jüdischen Abstammung in die Emigration getriebene Staatsrechtslehrer Gerhard Leibholz etwa, der aus rassistischen und politischen Gründen verfolgte Sozialdemokrat Rudolf Katz und die als Frau und "Nicht-Arierin" diskriminierte Erna Scheffler.

Doch abgesehen von diesen und einigen weiteren Opfern und Gegnern des NS-Regimes blickte der Großteil der ersten Richtergeneration auf mehr oder weniger zeittypische deutsche Juristenbiographien zurück. Sie hatten überwiegend in den zwanziger und dreißiger Jahren studiert und waren danach in klassischen Rechtsberufen tätig gewesen - nicht selten unterbrochen durch Kriegseinsatz und Gefangenschaft. Gerade bei diesen gewöhnlichen Lebensläufen lohnt es sich, genauer hinzusehen. Denn hier finden sich, wie überall in der deutschen Nachkriegsgesellschaft, besonders aber im Juristenstand, karrieristische Mitläufer ebenso wie Nationalsozialisten aus Überzeugung.

Einen ersten Hinweis auf eine NS-Belastung gibt die Mitgliedschaft in der NSDAP, die sich aufgrund der umfangreichen Überlieferung der Parteiunterlagen im Berlin Document Center, das heute in das Bundesarchiv integriert ist, meist ohne große Mühe ermitteln lässt. Dort finden sich auch Dokumente, die Aufschluss über die NSDAP-Mitgliedschaft des Richters Franz Wessel (1903-1958) geben. Er hatte das Parteibuch nach Lockerung der Aufnahmesperre am 1. Mai 1937 erhalten (Mitgliedsnummer 5 480 253) und wollte damit wohl vor allem seine Richterkarriere vorantreiben, die nach der Machtübernahme aus (bislang) nicht näher bekannten "politischen Gründen" gelitten haben soll. Nach seinem Parteibeitritt wechselte er dann aber in die Verkehrsverwaltung, in der er bis Kriegsende immerhin bis zum Regierungsdirektor aufstieg.

Anders liegt der Fall des Richters Hans Kutscher (1911-1993). Er war schon seit dem 1. Mai 1933 Parteigenosse (Mitgliedsnummer 2 896 886) und SA-Mann. Sein Beitrittsdatum legt zwar eine Einordnung als "Märzgefallener" nahe, doch bekannte sich Kutscher auch in den Jahren danach in Wort und Tat zum Regime. An der Universität Berlin leitete er als fortgeschrittener Student eine Arbeitsgemeinschaft in der Fachschaft für Juristen, die als Indoktrinationsveranstaltung des intellektuellen "Frontkampfes" der nationalsozialistischen Studentenschaft konzipiert war. 1938 wurde er bei Ernst Forsthoff mit einer Dissertation über die Enteignung promoviert, in der er die Ablösung der freiheitlichen durch die nationalsozialistische Wirtschaftsverfassung propagierte. Unter ausdrücklicher Übernahme des "konkreten Ordnungsdenkens" der führenden NS-Juristen plädierte er für eine Einbettung des Eigentums in die "gesamtvölkische Wirtschaftsordnung". Die Arbeit qualifizierte ihn für eine Stelle als Referent im Reichswirtschaftsministerium, die er 1939 noch antrat, ehe der Krieg seine juristische Karriere vorläufig unterbrach.

Der Neuanfang gelang Hans Kutscher ohne große Mühen. Im Frühjahr 1946 aus der französischen Kriegsgefangenschaft entlassen, fand er Anstellung im württemberg-badischen Verkehrsministerium. Als ehemaliger Parteigenosse durfte er dort zunächst nur subalterne Dienste verrichten, wurde aber in einem - aufgrund des "öffentlichen Interesses" an seiner Beschäftigung als Verwaltungsjurist - beschleunigt betriebenen Entnazifizierungsverfahren als "Mitläufer" eingestuft. Diese milde Entscheidung verdankte er einer Reihe von Entlastungszeugnissen, darunter eine schriftliche Erklärung des späteren Politikwissenschaftlers Theodor Eschenburg, der als Wirtschaftsfunktionär kurz nach Kriegsbeginn dienstlich mit Kutscher zu tun hatte und rasch zu politischem Einfluss im Südwesten Nachkriegsdeutschlands gekommen war. Hinzu kam ein zeittypischer "Persilschein", den Kutscher von der Ehefrau seines einstigen Promotionskollegen Wilhelm Grewe erhielt, der sich in der Bundesrepublik als Völkerrechtler und Diplomat einen Namen machen sollte. Eschenburgs und Grewes eigene NS-Verstrickungen sind heute bekannt. Kutschers "braune Weste" blieb hingegen unter der roten Robe verborgen.

Die Nachkriegskarrieren der beiden ehemaligen Parteigenossen und nachmaligen Bundesverfassungsrichter Franz Wessel und Hans Kutscher zeigen frappierende Parallelen. Auch Wessel konnte nach kurzer Internierung wieder in der Verkehrsverwaltung Fuß fassen, zunächst bei der Straßenverkehrsdirektion in Bielefeld, dann bei der Verkehrsverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, schließlich im Bundesverkehrsministerium. 1950 wechselte er auf den einflussreichen Posten des Sekretärs des Rechtsausschusses des Bundesrates, von dem aus er ein Jahr später auf Vorschlag der SPD in die Erstbesetzung des Bundesverfassungsgerichts gewählt wurde. Sein Nachfolger in der Bundesratsverwaltung wurde Hans Kutscher, der sich zuvor während einer Abordnung an das Auswärtige Amt Meriten bei der Aushandlung des Bonner Vertrages erworben hatte. Die deutsche Verhandlungsdelegation leitete sein alter Freund Wilhelm Grewe. 1955 wurde auch Hans Kutscher auf Vorschlag der SPD zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt. Damit war seine steile Karriere aber noch nicht zu Ende. Nach fünfzehn Jahren

Richtertätigkeit in Karlsruhe wechselte er an den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg, dem er von 1976 bis 1980 als bisher einziger deutscher Präsident vorstand.

Nicht bei jeder derart ungebrochenen Juristenkarriere wird sich jedoch der Verdacht der politischen Belastung erhärten. Theodor Ritterspach (1904-1999) etwa, der sich als Berichterstatter im bahnbrechenden Lüth-Fall einen Namen machte, war von 1936 bis 1945 als Referent im Reichsfinanzministerium tätig gewesen. Vorher hatte der bayerische Pfälzer im Münchner Kultusministerium Dienst getan, wo er auch nach dem Krieg wieder unterkam, ehe er an das Bundesinnenministerium und von dort aus an das Bundesverfassungsgericht wechselte. Trotz dieser Kontinuität war es Ritterspach aber gelungen, Distanz zum Nationalsozialismus zu halten - sehr zum Leidwesen der Parteioberen, die ihm anlässlich einer anstehenden Beförderung 1942 ein vernichtendes politisches Gesamturteil ausstellten, das in der Sammlung des Berlin Document Center überliefert ist. Ritterspach habe sich in keiner Weise interessiert für politische Angelegenheiten gezeigt. Von einer "Aufgeschlossenheit im nationalsozialistischen Sinne" sei nicht das Geringste zu merken gewesen. In einem Reichsministerium sei er "fehl am Platz", weil er "zwar fachlich tüchtig und fleißig, aber doch zu sehr der Typ des Nur-Beamten" gewesen sein soll, "für den die Vorschriften und die Paragraphen alles sind, der aber keine Verbindungen mit dem Leben und vor allem mit der Volksgemeinschaft" gehabt habe. Über die Hintergründe seines dezidiert apolitischen Habitus, der Ritterspach letztlich um die Beförderung brachte, ist nichts bekannt. Dass seine Entscheidungen in den Augen seiner damaligen Vorgesetzten "zwar formal immer richtig, aber niemals von nationalsozialistischem Geist und nationalsozialistischer Verantwortung" getragen waren, kann aber als verlässliches Entlastungszeugnis gelten.

Wessel, Kutscher und Ritterspach gehörten dem Bundesverfassungsgericht in seiner Gründungsphase an. Aber auch bei Juristen, die erst später in das Karlsruher Richterkollegium eintraten, sind NS-Verwicklungen nicht ausgeschlossen. Sie können sogar an ganz unerwarteter Stelle auftreten. So war Wiltraut Rupp-von Brünneck (1912-1977), die 1963 als Nachfolgerin von Erna Scheffler in den Ersten Senat gewählt wurde, nicht nur Mitglied in der NS-Frauenschaft gewesen - immerhin einer Gliederung der NSDAP -, sondern hatte bereits als junge Juristin programmatische Aufsätze in nationalsozialistischen Zeitschriften veröffentlicht. Unter Überschriften wie "Die Aufgaben der Frau im Recht" (Frauen-Kultur 1937) oder "Die Industriearbeiterin im Recht" (Deutsches Recht 1938) erörterte sie die Stellung der Frau und "Rechtswahrerin" in der "Volksgemeinschaft". Sie bekannte sich darin ausdrücklich zur nationalsozialistischen Ideologie, deren (angebliche) "Wirklichkeitsnähe" sie besonders schätzte, weil sie dem "Wesen" der Frau entspreche. Nach einer Assistententätigkeit bei dem jovialen Arbeitsrechtsprofessor und glühenden Nationalsozialisten Wolfgang Siebert wechselte sie 1943 an das Reichsjustizministerium. Dort war sie für Grundbuchangelegenheiten zuständig, die keineswegs so unpolitisch waren, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. Denn im nationalsozialistischen Normenstaat mussten auch die grundstücksrechtlichen Folgen rassistischer und politischer Verfolgung, Vertreibung und Vernichtung ordnungsgemäß "verbucht" werden.

Nach dem Krieg gelang Wiltraut Rupp-von Brünneck der berufliche Neuanfang erst im zweiten Anlauf. Denn in der Sowjetischen Besatzungszone, wo sie zunächst als Richterin tätig war, wurde sie 1946 aufgrund ihrer NS-Belastung aus dem Justizdienst entlassen. Das Schicksal verschlug sie nach Hessen, wo sie unter dem sozialdemokratischen Justizminister und späteren Ministerpräsidenten Georg August Zinn eine steile Karriere zurücklegte, die sie schließlich in das höchste Richteramt der Bundesrepublik führte. Ihren Richterkollegen Hans Kutscher hatte sie schon zehn Jahre zuvor kennengelernt. Denn sie hatte seit 1953 das Land Hessen im Rechtsausschuss des Bundesrates vertreten und dort den ein oder anderen karriereförderlichen Kontakt knüpfen können. In Karlsruhe machte sich Wiltraut Rupp-von Brünneck dann vor allem mit ihren progressiven Sondervoten einen

Namen, in denen sie individuelle Freiheiten und (reform-)gesetzgeberische Gestaltungsspielräume gegenüber einer in zunehmendem Maße konservativ urteilenden Richtermehrheit verteidigte. Zu Klassikern der verfassungsgerichtlichen Prosa avancierten die Sondervoten, die sie mit Helmut Simon zu zwei besonders umstrittenen Entscheidungen des Ersten Senats verfasste: dem Hochschulurteil von 1973 und dem Abtreibungsurteil von 1975. Der Gerichtspräsident Ernst Benda, der oft genug im anderen Lager stand, verlieh ihr dafür postum den inoffiziellen Ehrentitel des "Great Dissenter" von Karlsruhe.

Die Beispiele machen deutlich, dass die Forscher, die mit der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit des Bundesverfassungsgerichts betraut werden, vor einer gewaltigen Herausforderung stehen. Denn selbst wer nur die Richterinnen und Richter der ersten zwanzig Jahre berücksichtigt, ist mit 43 höchst individuellen Lebenswegen konfrontiert, die sich klaren Einordnungen entziehen und nach einer differenzierten Würdigung verlangen. Mit dem Aufdecken der personellen Verflechtungen ist zudem nur der erste Schritt getan. Die juristische Zeitgeschichtsforschung wird daran anknüpfend die Frage zu beantworten haben, wie das Bundesverfassungsgericht trotz der NS-Belastung einzelner Mitglieder zu der Institution werden konnte, die wie kaum eine andere den freiheitlichen Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland prägte.

Wie lässt sich erklären, dass Juristinnen und Juristen, die vor 1945 noch die Ideologie der Volksgemeinschaft hochhielten, plötzlich den Eigenwert des Individuums an die Spitze ihres Denkens, Handelns und Entscheidens stellten? Waren die politisch belasteten Richter des Bundesverfassungsgerichts schlicht ideologieanfällige "Wende-Experten" (Bernd Rüthers), die ihr Fähnchen nach dem Wind richteten, oder haben sie doch aus der deutschen und ihrer eigenen Vergangenheit gelernt und wollten es nun aufrichtig besser machen? Gibt es womöglich sogar Brücken zwischen dem alten und dem neuen Rechtsdenken, etwa bei der vom Gericht aufgerichteten "Wertordnung" der Grundrechte, die gerade in ihrer diffusen Struktur dem "konkreten Ordnungdenken" doch auffällig ähnelt? Wie viel von der überwunden geglaubten "Volksgemeinschaft" steckt, um ein anderes Beispiel zu wählen, in wiederkehrenden Topoi wie dem "Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter" oder der "Sozialbindung des Eigentums"?

Ebenso differenziert wie die Beurteilung der individuellen politischen Belastung der Richter werden die Antworten auf diese Fragen ausfallen müssen. Ohne die Erforschung der Lebenswege lassen sich die inhaltlichen Kontinuitäten aber von vornherein nicht ermessen, denn Biographisches und Inhaltliches ist - zumal im juristischen Berufsstand - aufs engste miteinander verbunden. Eines steht jedoch schon jetzt fest: Es war eine große Leistung der ersten Richtergeneration in Karlsruhe, die disparaten Lebenserfahrungen auf der Richterbank zu einem (überwiegend) segensreich wirkenden Ganzen zu vereinen und mit ihren Entscheidungen den normativen Rahmen abzustecken, innerhalb dessen sich die Bundesrepublik zu einer freiheitlichen und rechtsstaatlichen Demokratie entwickeln konnte. Vor dem Hintergrund der NS-Belastung Einzelner tritt diese kollektive Leistung nur umso deutlicher hervor.

Dr. Fabian Michl ist Akademischer Rat a. Z. an der Universität Münster. Er arbeitet an einer Biographie über Wiltraut Rupp-von Brünneck.